



STELLUNGNAHME

des **BERATENDEN AUSSCHUSSES** für die Kontrolle von
UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN

aus seiner Sitzung vom 5. September 2008

zum Entwurf einer Entscheidung in der
SACHE COMP/M.4980 – ABF/ GBI BUSINESS

Berichterstatter: RUMÄNIEN

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates handelt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Zuständigkeit der Kommission in den am 13. Dezember 2007 an Spanien, Frankreich und Portugal gerichteten Entscheidungen nach Artikel 22 festgestellt wurde.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Würdigung dieses Vorhabens die Märkte für die folgenden **Produkte** relevant sind:
 - a. Flüssighefe
 - b. Frischhefe
 - c. Trockenhefe
4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Würdigung dieses Vorhabens die **geografisch** relevanten Märkte wie folgt zu definieren sind:
 - a. Bei Frischhefe handelt es sich im Falle von Spanien, Frankreich und Portugal um nationale Märkte.
 - b. Bei Flüssighefe und Trockenhefe kann die Frage der Abgrenzung des geografisch relevanten Marktes offengelassen werden.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben in folgenden Marktsegmenten erheblich beeinträchtigen könnte:
 - a. Frischhefe in Spanien
 - b. Frischhefe in Portugal

6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der wirksame Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben auf den folgenden Märkten durch den geplanten Zusammenschluss nicht erheblich beeinträchtigt werden wird:
- Frischhefe in Frankreich
 - Flüssighefe
 - Trockenhefe
7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass bei vollständiger Einhaltung der Verpflichtungsangebote der Parteien und unter Berücksichtigung aller Verpflichtungsangebote insgesamt der geplante Zusammenschluss zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt oder einem Teil desselben, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung, führen wird und dass der geplante Zusammenschluss infolgedessen mit dem Gemeinsamen Markt sowie mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist.
8. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt der Europäischen Union.

<u>BELGIË/BELGIQUE</u>	<u>BULGARIA</u>	<u>ČESKÁ REPUBLIKA</u>	<u>DANMARK</u>	<u>DEUTSCHLAND</u>
D. DE KERPEL			L. GODSK	A. BARDONG

<u>EESTI</u>	<u>ÉIRE-IRELAND</u>	<u>ELLADA</u>	<u>ESPAÑA</u>	<u>FRANCE</u>
				A. BELZUNCES

<u>ITALIA</u>	<u>KYPROS/KIBRIS</u>	<u>LATVIJA</u>	<u>LIETUVA</u>	<u>LUXEMBOURG</u>
C. DE MARI				

<u>MAGYARORSZÁG</u>	<u>MALTA</u>	<u>NEDERLAND</u>	<u>ÖSTERREICH</u>	<u>POLSKA</u>
	M. VELLA	A.L. SIBLESZ		

<u>PORTUGAL</u>	<u>ROMANIA</u>	<u>SLOVENIJA</u>	<u>SLOVENSKO</u>	<u>SUOMI-FINLAND</u>
A. CODINHA	A. DAVID			P. TAMMILEHTO

<u>SVERIGE</u>	<u>UNITED KINGDOM</u>
B. LIDEN	L. FALSERALLA PEREIRA